

# Mitteilungsblatt – Sondernummer der Universität Salzburg

---

## **131. Satzung der Universität Salzburg, Änderung Satzungsteil Besetzung von Professuren nach § 99a UG**

Der Senat der Universität Salzburg hat auf Antrag des Rektorats in seiner Sitzung vom 8. April 2025 folgende Ergänzung der Satzung beschlossen:

### **Besetzung von Professuren nach § 99a UG (Opportunity Hiring)**

#### **Anhörung vor Aufnahme von Berufungsverhandlungen**

**§ 141a.** (1) Das Verfahren zur Besetzung einer Professur nach § 99a UG hat die Rektorin bzw. der Rektor einzuleiten, indem der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen über

1. die für die Professur nach § 99a UG in Aussicht genommene Person einschließlich eines wissenschaftlichen Kurzprofils,
2. die für diese Professur in Aussicht genommene fachliche Widmung, die Bestelldauer und das Beschäftigungsausmaß,
3. die Begründung für das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 99a UG und
4. bedeutende Auswirkungen auf das Globalbudget

informiert und in Einem aufgefordert wird, innerhalb einer Frist von sieben Werktagen Stellung zu nehmen. Der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen ist über alle weiteren Verfahrensschritte, insbesondere auch über den Termin des öffentlichen Vortrags gemäß Abs. 4 Z 5 in Kenntnis zu setzen. Darüber hinaus ist ihm die Möglichkeit zu geben, in die Fachgutachten gemäß Abs. 4 Einsicht zu nehmen.

(2) Gleichzeitig mit der Information gemäß Abs. 1 ist dem Senat die Einleitung eines Verfahrens gemäß § 99a UG unter Bekanntgabe der geplanten fakultären Zuordnung der Professur mitzuteilen. Der Senat hat das Recht, ebenfalls innerhalb einer Frist von sieben Werktagen eine:n fakultätsfremden Senatsberichterstatter:in zu bestellen. Die bzw. der Senatsberichterstatter:in ist von allen Verfahrensschritten in Kenntnis zu setzen.

(3) Nach Ablauf der Frist von sieben Werktagen gemäß Abs. 1 und Abs. 2 ist eine Anhörung durch eine schriftliche Stellungnahmemöglichkeit gemäß Abs. 5 durchzuführen. Anhörungsberechtigt sind:

1. die Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren des fachlichen Bereichs, dem die Stelle zugeordnet wird (§ 99a Abs. 2 UG) sowie die weiteren Angehörigen dieses fachlichen Bereichs mit Lehrbefugnis sowie alle fachnahen Personen mit Lehrbefugnis;
2. die Mitglieder des Fachbereichsrats und Fakultätsrats, dem die Stelle zugeordnet ist (Z 1); sowie
3. die Mitglieder des Senats.

(4) Die Rektorin bzw. der Rektor informiert die gemäß Abs. 3 anhörungsberechtigten Personen sowie den Betriebsrat für das wissenschaftliche Personal und den Betriebsrat für das Allgemeine Universitätspersonal über:

1. die Stellungnahme des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen gemäß Abs. 1
2. die für die Professur nach § 99a UG in Aussicht genommene Person einschließlich eines wissenschaftlichen Kurzprofils,
3. die für diese Professur in Aussicht genommene fachliche Widmung, die Bestelldauer und das Beschäftigungsausmaß,
4. die Begründung für das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 99a UG sowie ein Konzept zur Profilbildung und fachlichen Eingliederung (in Fachbereich, Fakultät und Universität),
5. bedeutende Auswirkungen auf das Globalbudget und
6. den Termin eines universitätsöffentlichen Vortrags (Fachvortrag und Lehrvortrag) der in Aussicht genommenen Person

und legt spätestens sieben Werktage vor dem Vortrag (Z 5) zwei Fachgutachten über die in Aussicht genommene Person zur Einsichtnahme auf.

(5) Jede gemäß Abs. 3 anhörungsberechtigte Person kann innerhalb einer Frist, die, sofern die Rektorin bzw. der Rektor keine längere Dauer festlegt, zwei Wochen ab dem Vortragstermin (Abs. 4 Z 5) beträgt, gegenüber der Rektorin bzw. dem Rektor individuell oder gemeinsam mit anderen Anhörungsberechtigten schriftlich zur beabsichtigten Bestellung Stellung nehmen. Der Senat hat innerhalb dieser Frist eine Stellungnahme gemäß § 25 Abs. 1 Z 17 UG abzugeben.

(6) Die Anhörungsberechtigten gemäß Abs. 3 Z 1 und die Vorsitzenden der in Abs. 3 Z 2 und 3 genannten Gremien, des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen, des Betriebsrates für das Wissenschaftliche Personal sowie des Betriebsrates für das Allgemeine Personal sowie die bzw. der Senatsberichtersteller:in haben das Recht, in die eingegangenen Stellungnahmen Einsicht zu nehmen und dem jeweiligen Gremium über deren Inhalt in anonymisierter Form zu berichten.

(7) Im Übrigen sind die §§ 139, 140 sinngemäß anzuwenden.

### **Durchführung der Qualifikationsprüfung vor einer unbefristeten Verlängerung der Bestellung**

**§ 141b** (1) Der Antrag einer befristet bestellten Universitätsprofessorin bzw. eines befristet bestellten Universitätsprofessors nach § 99a UG auf unbefristete Verlängerung kann nach Vollendung des vierten Jahrs als Universitätsprofessor:in (§ 99a Abs. 3 UG), spätestens jedoch zehn Monate vor Ablauf des befristeten Arbeitsverhältnisses gestellt werden. Dem Antrag ist ein Selbstbericht über die Leistungen in Forschung und Lehre sowie über sonstige Tätigkeiten seit Antritt der Professur beizulegen.

(2) Die Rektorin bzw. der Rektor kann Vorgaben für die Gestaltung des Selbstberichts über die Leistungen der Universitätsprofessorin oder des Universitätsprofessors festlegen.

(3) Über das Einlangen eines Antrags auf Entfristung gemäß Abs. 1 ist der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen, der Betriebsrat des Wissenschaftlichen Personals, der Betriebsrat des Allgemeinen Personals sowie der Senat zu informieren. Der Senat hat das Recht, innerhalb einer Frist von 14 Tagen eine:n Senatsberichtersteller:in zu bestellen, der über alle weiteren Verfahrensschritte in Kenntnis zu setzen ist.

(4) Die Rektorin bzw. der Rektor holt über die wissenschaftlichen Leistungen und sonstigen Tätigkeiten der Universitätsprofessorin oder des Universitätsprofessors auf Grundlage des Selbstberichts mindestens zwei internationale Gutachten ein. Die Dekanin bzw. der Dekan der Fakultät, der die

Stelle zugeordnet ist, sowie die habilitierten Mitglieder des Senats sind vor der Auswahl der Gutachter:innen anzuhören.

(5) Zu den Leistungen der Universitätsprofessorin oder des Universitätsprofessors in der Lehre seit Antritt der Professur nach § 99a UG hat jedenfalls die Dekanin bzw. der Dekan der Fakultät, der die Stelle zugeordnet ist, sowie ein:e Studierende:r, die bzw. der durch die Universitätsvertretung der ÖH benannt wird, eine Stellungnahme abzugeben. Die vorliegenden Lehrevaluierungen sind einzubeziehen.

(6) Der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen, der Betriebsrat für das Wissenschaftliche Personal und der Betriebsrat für das Allgemeine Personal sowie die bzw. der Senatsberichtersteller:in haben das Recht, in den Selbstbericht gemäß Abs. 1, die Gutachten gemäß Abs. 4 sowie die Stellungnahmen gemäß Abs. 5 Einsicht zu nehmen.

(7) Kommt die Rektorin bzw. der Rektor auf Grundlage der Verfahrensergebnisse zur Meinung, dass eine unbefristete Verlängerung vorgenommen werden soll, so hört sie bzw. er dazu den unter sinn-gemäßer Anwendung des § 141a Abs. 3 bestimmten Kreis der Anhörungsberechtigten an. Diese haben das Recht, innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab Bekanntgabe der in Aussicht genommenen Entfristungsentscheidung eine schriftliche Stellungnahme individuell oder gemeinsam mit anderen Anhörungsberechtigten abzugeben.

(8) Die §§ 141a und 141b treten mit 31.12.2027 außer Kraft.

---

### **Impressum**

Herausgeber und Verleger:  
Rektor der Paris Lodron Universität Salzburg  
Univ.-Prof. Dr. Bernhard Fügenschuh  
Redaktion: Stefan Bohuny  
alle: Kapitelgasse 4-6  
A-5020 Salzburg